

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für den Bebauungsplan „Nordtangente“
Ortsgemeinde Straßenhaus**
(VG Rengsdorf-Waldbreitbach, Kreis Neuwied,
Rheinland-Pfalz)

Stand: 24.01.2024

erstellt
im Auftrag der

Ortsgemeinde Straßenhaus
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2.2 Biotopkartierung, nationale Schutzgebiete, FFH Richtlinie/ Vogelschutzgebiete, Flächennutzungsplanung.....	5
3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	6
3.1 Auswertung vorliegender Daten	6
3.2 Geländebegehung	6
4 Ergebnisse.....	6
4.1 Lebensraumstrukturen (Biotop-/ Habitatstrukturen).....	6
4.2 Datenauswertung 12	
4.3.1 Vögel	13
4.3.2 Fledermäuse und weitere Säugetiere	15
4.3.3 Amphibien und Reptilien.....	16
4.3.4 Insekten.....	16
5 Gesamtbewertung	16
6 Literatur	17
7 Anhang	18

1 Ausgangslage und Auftrag

Die Ortsgemeinde Straßenhaus plant die Entwicklung eines Wohngebietes am nordöstlichen Rande der Ortslage von Straßenhaus. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes können den Abbildungen 1a und b entnommen werden. Um im Vorfeld zu prüfen, ob der gewählte Standort Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt.

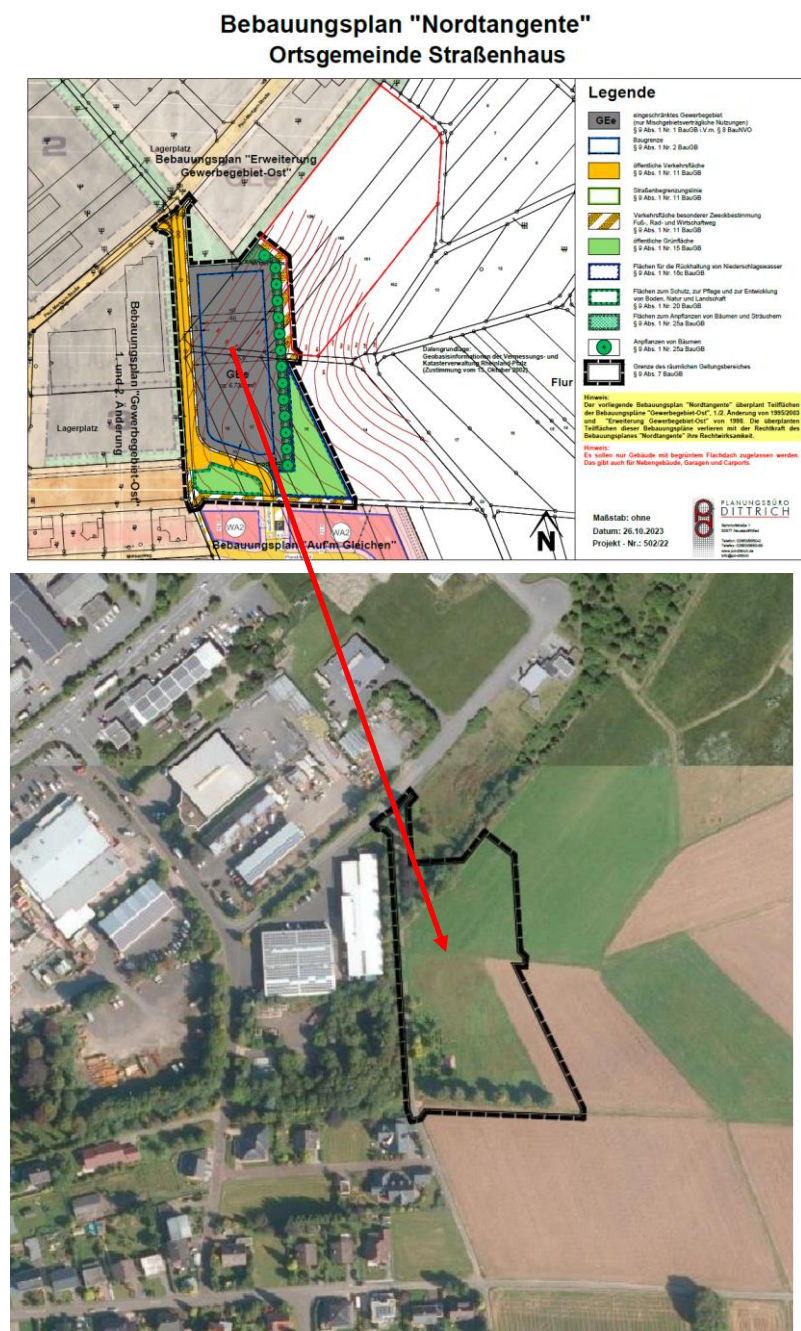


Abb. 1 und b: Übersicht über den Bebauungsplan „Nordtangente“ und die räumliche Lage des Plangebietes östlich der Ortslage von Straßenhaus, Kartengrundlagen: Planungsbüro Dittrich (Neustadt/Wied) und Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 3.1) betroffen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL) sicherzustellen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

2.1 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen. Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur

Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.2 Biotopkartierung, nationale Schutzgebiete, FFH-Richtlinie/ Vogelschutzgebiete, Flächennutzungsplanung

Im Plangebiet bzw. dem eigentlichen Eingriffsbereich (Abb. 1) existieren keine biotopkartierten Bereiche, Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor, wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

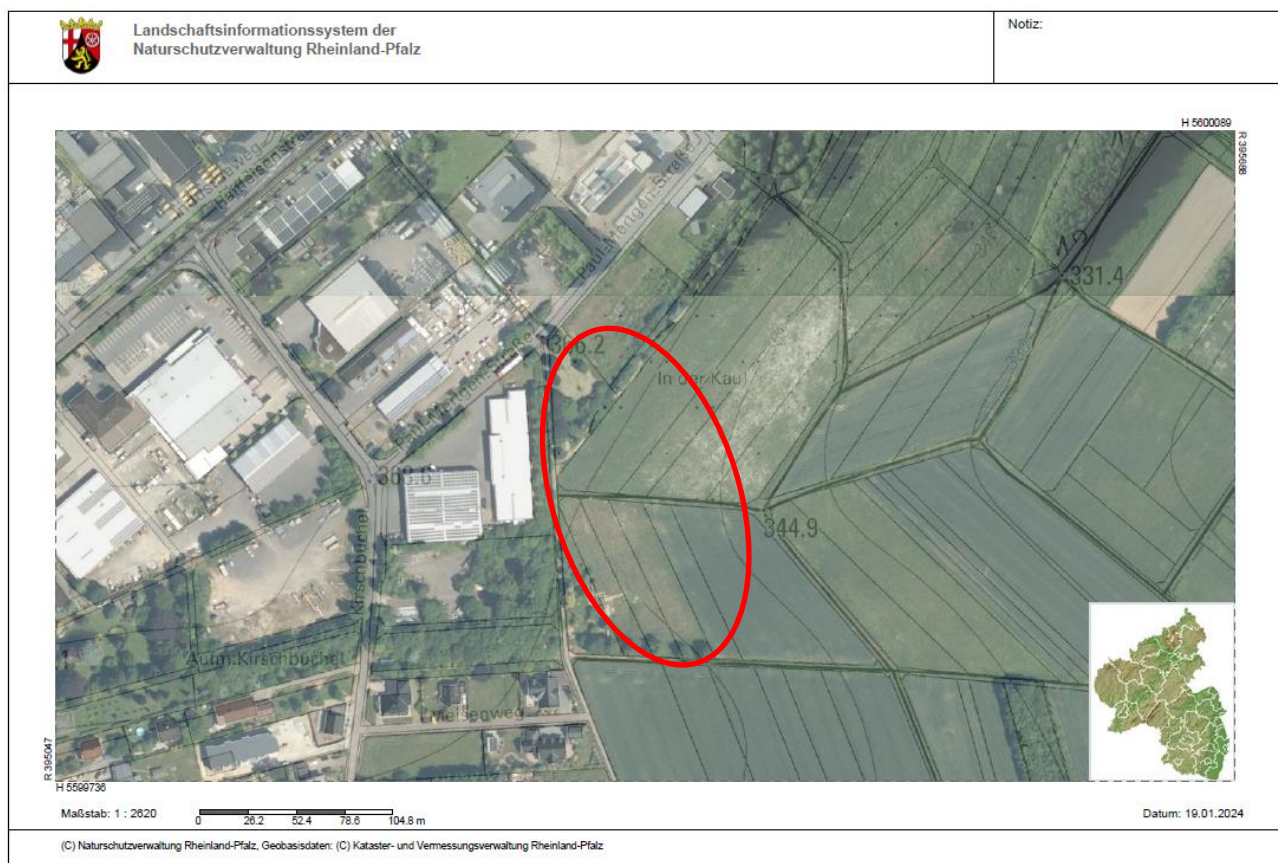


Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (rote Umrandung) und die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3.1 Auswertung vorliegender Daten

Das Plangebiet wird abgebildet durch die Topographische Karte 5411/3 Dierdorf. Es wurde eine Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Gebiet (Zugriff am 6.12.2023) durchgeführt (siehe Tab. 1 im Anhang).

Auf dieser Datengrundlage wurde eine Auswahl derjenigen Arten bzw. Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu bearbeiten sind. Die im Hinblick auf die Datenbank ARTeFAKT zu betrachtenden Arten/ Artengruppen umfassen Vogelarten, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten.

3.2 Geländebegehung

Im Rahmen der Vorprüfung wurden zwei Vor-Ort-Begehungen (26.11.2023: 14.00 bis 16.00 Uhr und 04.01.2024: 9.00 bis 11.00 Uhr) in dem Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) durchgeführt (siehe Abb. 1).

Die vorhandenen Lebensraumstrukturen (Biotop- und Habitatstrukturen) und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potenzielle Relevanz für die in Tabelle 1 (Anhang) ausgewählten Artengruppen/ Arten abgeschätzt. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biototyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen (Biotop-/ Habitatstrukturen)

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Straßenhaus. Von der Planung sind unterschiedliche Biotop- und Habitatstrukturen tangiert.

Entlang der asphaltierten Zuwegung von Norden her finden sich im östlichen Bereich auf einer Rasenfläche sieben Gehölze (5 x Ahorn, 2 x Säuleneiche) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von jeweils ca. 20-25 cm (Abb. 3, 4 und 6, links im Foto). Weiterhin befindet sich dort ein Apfelbaum mit einem BHD von ca. 30 cm (Abb. 5). In Richtung Süden schließt sich daran ein kleinflächiger Bereich in Form eines Dreiecks mit

Ziergehölzen an (insbesondere diverse Koniferen, Abb. 7 und 8). Der an die Zuwegung unmittelbar anschließende westliche Bereich, welcher sich außerhalb des Plangebiets befindet, wird von mittelalten Robinien und kleineren Gehölzen gesäumt (Abb. 3 und 4, rechts im Foto)).

In diesem Zuwegungsbereich finden sich auf den angrenzenden Robinien, außerhalb des Plangebietes, drei Altnester von Vogelarten (vermutlich Ringeltauben, Abb. 21, 22 und 24). In dem Apfelbaum konnte ebenfalls ein Altnest gefunden werden (vermutlich ebenfalls Ringeltaube, Abb. 23).

Daran schließt sich in Richtung Süden eine zusammenhängende Grünlandfläche an (Abb. 9, 19 und 20). Während im Norden die Grünlandnutzung (vermutlich Mahd) intensiv durchgeführt wird, zeigt sich in Richtung Süden eine deutlich geringere Nutzungsintensität des Grünlands, was in diesen Bereichen durch aufkommende Störzeiger bzw. Ruderalarten (hier Ampferarten und aufkommende Gehölze, Abb. 10 und 19) angezeigt wird. Dieser Bereich erscheint zudem etwas feuchtebeeinflusst zu sein.

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets findet sich eine Gartenanlage, welche einen gewissen „Baumschulcharakter“ aufweist. In diesem Teilbereich befinden sich neben einer Holzhütte, einem Brennholzlager und einer eingezäunten Grünlandfläche zahlreiche Zierpflanzungen (insbesondere Koniferenarten, Abb. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17). Südlich wird das Plangebiet mit einer Baumreihe aus Ahorn und einzelnen Linden (BHD 30-40 cm) abgegrenzt (Abb. 18 und 19).

Östlich grenzen an das Plangebiet großflächig Offenlandbereiche, Grünland und Ackerflächen an.

Die im Plangebiet **vorherrschenden Lebensraumstrukturen bzw. Biotoptypen** – hier intensiv genutztes Grünland - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer Wertigkeit** zu klassifizieren (Einstufung sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Das sich im Süden anschließende, geringer genutzte Grünland mit Störzeigern kann mit **geringer bis mittlerer Wertigkeit** klassifiziert werden (Einstufung sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Der Bereich der Gartenanlage mit diversen Ziergehölzpflanzungen kann in der vorliegenden Ausprägung aufgrund des Vorherrschens von Koniferen und der umgebenden Nutzung ökologisch als von **geringer Wertigkeit** klassifiziert werden.

Das Vorkommen von artenschutzfachlich relevanten Pflanzenarten (besonders/ streng geschützt) kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Fließ- oder Stillgewässer konnten im Rahmen der Begehungen im Plangebiet nicht ermittelt werden.

Die Ziergehölze im Gebiet stellen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und ihres jungen bis mittleren Alters kaum Nist-/ Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse dar.

Aufgrund der dargestellten Lebensraum- und Biotopausstattung und der aktuellen Nutzung können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Tierartengruppen/ Arten (Tab. 1), welche größere Gebiete besiedeln, weitgehend ausgeschlossen werden.



Abb. 3 und 4: Übersichten über den Bereich der Zuwegung in Blickrichtung Süden. Erkennbar sind der Bereich östlich der Zuwegung (jeweils links im Foto), die Rasenfläche mit einzelnen Gehölzen (Ahorn und einzelner Apfelbaum im hinteren Bereich) und der westliche Bereich (jeweils rechts im Foto), verschiedene Kleingehölze sowie mittelalte Robinien (außerhalb des Plangebietes).

Abb. 5: Übersicht über den Apfelbaum im östlichen Bereich der Zuwegung.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten ist nicht ersichtlich. Das Plangebiet stellt sich als Übergangsbereich zwischen dem Offenland im Osten und dem Siedlungsgebiet im Westen dar.

Im Verlauf der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für bodengebundene Tierarten/ Tiergruppen vermieden werden. Um Barrierewirkungen zu verhindern, sollten keine durchgehenden und/ oder unüberwindbaren Zäunungen für bodengebundene Tiere erfolgen und es ist eine ausreichende Eingrünung in Richtung Osten, in Richtung des Offenlandes, umzusetzen (Grünstreifen mit autochthonen Gehölzen auf einer Breite von mindestens 5 m Breite).



Abb. 6: Säuleneichen im Bereich der nördlichen Zuwegung.

Abb. 7 und 8: Kleinflächiger Gehölzbereich, welcher durch Ziergehölze, insbesondere Koniferen geprägt wird.

Abb. 9: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Süden. Erkennbar sind die Grünlandfläche, der Gartenbereich sowie die Baumreihe im Süden des Plangebietes.



Abb. 10: Störstellen im Bereich des Grünlands (hier Aufkommen von Ampfer).
Abb. 11, 12, 13, 14 und 15: Übersichten über den Gartenbereich im Südwesten des Plangebietes. Erkennbar sind die Holzhütte, die baumschulartigen Anpflanzungen von Ziergehölzen, der hohe Koniferenanteil sowie der Lagerplatz für Kaminholz.



Abb. 16: Übersicht über den eingezäunten Teilbereich unmittelbar neben der Gartenanlage.
 Abb. 17: Übersicht über die Zuwegung und die angrenzende Gartenanlage (rechts im Foto).
 Abb. 18 und 19: Übersichten über die Baumreihe im Süden des Plangebietes.
 Abb. 20: Übersicht über den Grünlandbereich in Blickrichtung Nordosten, im Vordergrund ist die Zuwegung zu erkennen.



Abb. 21, 22, 23 und 24: Übersichten und Detailansichten zu Altnestern von Vogelarten (vermutlich Ringeltaube) im Plangebiet (1 x in Apfelbaum, Abb. 23) und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen (4 x in Robinien) außerhalb des Plangebietes.

4.2 Datenauswertung

Von den für die Topographische Karte (TK) Dierdorf als planungsrelevant angesehenen Artengruppen/ Arten (vgl. Punkt 3.1 Auswertung vorliegender Daten und Tabelle 1 im Anhang) finden nur sehr wenige potenziell vorkommende Arten im Eingriffsgebiet, also dem Bereich, dessen Flächen durch die Planung in Anspruch genommen werden, einen adäquaten Lebensraum (Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten, Nahrungshabitat etc.). Aufgrund der insgesamt geringen ökologischen Wertigkeit des Plangebietes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die in Tabelle 1 (im Anhang) dargestellt sind, ausgeschlossen werden. Dennoch sollen die im Bereich der TK Dierdorf potenziell vorkommenden Arten bzw. Artengruppen im Hinblick auf ihre Lebensraumansprüche abgearbeitet werden.

4.3.1 Vögel

Im Rahmen der Begehung konnten aufgrund des weitgehend unbelaubten Zustandes die Gehölzstrukturen im Hinblick auf Altnester (Zeitfenster November) und somit auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht werden.

Die im Plangebiet vorliegenden Gehölzstrukturen (s.o.) stellen grundsätzlich potenzielle Nahrungs- und auch adäquate Bruthabitate für Vogel-Freibrüter dar. Dort sind generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Elstern etc. zu erwarten. Diese nutzen den betrachteten Bereich als Nahrungs- und auch als Bruthabitat, was durch die Altnester, welche im Rahmen der Begehung im Bereich des Plangebietes sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen ermittelt werden konnten, belegt wird. Aufgrund der räumlichen Lage und der qualitativen Biotopausstattung des Plangebiets im vorhandenen Landschaftsausschnitt werden diese als mögliche Brut- oder Nahrungshabitate bei diesen Arten generell nicht als essentiell für das Vorkommen im Gebiet eingestuft.

Für einige potenziell vorkommende Arten, insbesondere für die Offenlandarten Wiesenpieper und Kiebitz (vgl. Tabelle 1), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und ggf. zu randlichen Habitatverlusten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 1 (im Anhang) aufgeführten Greifvögel Habicht, Sperber, Wespenbussard, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Baum- und Turmfalke und die Schleiereule kommen (vgl. Tabelle 1). Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Acker- und Grünlandflächen sowie die daran angrenzenden Gehölzstrukturen als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen.

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen, durch die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes (bezogen auf die Ansprüche der angeführten Vogelarten) und die umgebenden Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie unter Beachtung der bereits vorhandenen Störwirkungen (angrenzende Gewerbenutzung) werden sie aber als mögliche Nahrungs- bzw. Jagdhabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte bzw. umgebende Flächen sind für alle oben angeführten Arten in hohem Umfang gegeben.

Größere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Plangebiet nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Untersuchungsgebiet nicht auffindbar.

Der Apfelbaum im Bereich der Zuwegung im Norden weist Sonderstrukturen bzw. Nist- und Quartiermöglichkeiten für (Halb-) Höhlenbrüter auf (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu der Tiergruppe Fledermäuse). Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung der Baumhöhlen,

Astabbrüche usw. durch Vögel konnten im Rahmen der Begehung nicht ermittelt werden (keine Kotspuren, Reste von Schalen oder Federn usw. erkennbar). Alle anderen Gehölze im Bereich des Plangebietes zeigen aufgrund ihres relativ geringen Alters und der damit einhergehenden Strukturarmut sowie der vorherrschenden Gehölzarten im Plangebiet keine oder nur eine geringe Quartiereignung für solche Arten.

Die Holzhütte im Bereich der Gartenanlage kann Quartierpotenziale (Nischen/ Höhlungen) für Vogelarten im Siedlungsbereich darstellen (z.B. Meisen und Hausrotschwanz).

Die in Tabelle 1 im Anhang angeführten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde den Nestbau von vorneherein verhindern und räumlich verlagern, sodass keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Die artenschutzrechtlich relevanten ökologischen Funktionen im Zusammenhang mit den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext bleiben somit erhalten.

Für Freibrüter bestehen Ausweichmöglichkeiten auf Strukturen in benachbarten Flächen (angrenzende Garten- und gehölzbestandene Flächen im unmittelbaren Umfeld). Populationen dieser Vogelarten sind nicht in ihrem Bestand bedroht.

Die Verlagerung von Lebensstätten - hier im Sinne von Nahrungshabitaten - von potenziell vorkommenden Vogelarten ist möglich, da die angrenzenden Bereiche für Vogelarten entweder eine vergleichbare Eignung (Gartenflächen, Gehölzflächen, Grünlandbereiche) aufweisen oder Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte, vergleichbare Biototypen im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gegeben sind. Mögliche Populationen dieser Vogelarten sind durch das Planungsvorhaben nicht in ihrem Bestand bedroht.

Um Verbotstatbestände nach § 44 ff BNatSchG zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass im Plangebiet innerhalb der Brutzeiten der Vögel keine Gehölze gerodet werden und kein Gehölzrückschnitt erfolgt. Im Zuge von Rodungen oder einem Rückschnitt, der außerhalb der Brutzeiten stattfindet, kann eine Beschädigung/ Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gehölze mit Sonderstrukturen (Höhlungen, Astabbrüche usw.), wie das Obstgehölz im Norden, sowie die Holzhütte (mit Nischen und Höhlungen) im Gartenbereich, sollten vor der Baufeldfreimachung entsprechend auf Besatz untersucht werden. Diese Quartierpotenziale sollten im Rahmen der Eingriffsplanung kompensiert und durch vorlaufende Artenschutzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Unter Beachtung dieser Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Vogelarten eintreten.

4.3.2 Fledermäuse und weitere Säugetiere

Quartiermöglichkeiten für Populationen von Fledermäusen (Tab. 1, im Anhang) sind aufgrund dem Fehlen von geeigneten Quartierpotenzialen bzw. älteren Gehölzen im Plangebiet weitgehend auszuschließen. Der Apfelbaum im Bereich der Zuwegung im Norden (s.o.) weist aufgrund seiner Struktur ein gewisses Quartierpotenzial auf. Ebenfalls könnte die Holzhütte im Bereich der Gartenanlage Quartierpotenziale für gebäudebewohnende Fledermausarten aufweisen. Alle anderen Strukturen bzw. Gehölze im Plangebiet (Ziergehölze, Baumreihe im Süden) lassen keine Quartierpotenziale erwarten. Aufgrund seiner qualitativen Biotopausstattung kommt dem Plangebiet nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Nahrungsraum für die Tiergruppe zu. Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten werden somit nicht ausgelöst.

Siedlungsrändern kommt grundsätzlich eine Bedeutung im Rahmen von Transferflügen von Fledermausarten aus den Siedlungskernen in angrenzende Bereiche zu. Auf eine Eingrünung des Siedlungsrandes bzw. eine Schaffung von Leitlinien durch Gehölze ist im Rahmen der weiteren Planung zu achten.

Für die angeführten Arten Haselmaus (fehlende Früchte bzw. geeignete Futterpflanzen für die Art im Gebiet), Luchs und Wildkatze finden sich im Plangebiet keine geeigneten Habitate; negative Wirkungen auf diese Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gehölze mit Sonderstrukturen (Höhlungen, Astabbrüche usw.), wie das Obstgehölz im Norden, sowie die Holzhütte (mit Nischen und Höhlungen) im Gartenbereich, sollten vor der Baufeldfreimachung entsprechend auf Besatz durch Fledermäuse (Tagesquartiere) untersucht werden. Diese Quartierpotenziale sollten im Rahmen der Eingriffsplanung kompensiert und durch vorlaufende Artenschutzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Verbotstatbestände nach BNatSchG - nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können, sofern die oben angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, für die Tiergruppe der Säugetiere im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Laichhabitate für **Amphibien**. Konkrete Vorkommen oder Hinweise auf Pionierarten, welche temporäre Wasserpfützen oder wassergefüllte Fahrspuren zur Reproduktion nutzen, sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht bekannt. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Kleinstrukturen sind auch keine wertgebenden Landhabitate für die Tiergruppe betroffen.

Im Plangebiet liegen aufgrund der vorliegenden Biotop- und Habitatstrukturen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für **Reptilien** vor. Reptilienarten benötigen neben sonnenexponierten Bereichen insbesondere auch Versteckmöglichkeiten wie Waldrandstrukturen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä..

Eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der Tiergruppe durch die geplante Maßnahme ist daher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 f BNatSchG können für die Tiergruppe bzw. für mögliche lokale Populationen im Plangebiet daher ausgeschlossen werden.

4.3.4 Insekten

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Grünland sowie um Pflanzungen von Ziergehölzen. Für die im Artenschutz relevanten stenöken Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind, existieren im Plangebiet keine günstigen Lebensraummöglichkeiten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das fehlende Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Insektenarten.

Hinweise auf ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten aus der Tiergruppe der Insekten konnten im Rahmen der Begehungen nicht ermittelt werden.

Für die Tiergruppe der Insekten generell sind aufgrund der vorliegenden Biotoptypen und der strukturellen Ausprägung im Plangebiet keine geeigneten Habitate (z.B. Gewässer für Libellenarten, Altholz für Käferarten) vorhanden. Daher sind negative Auswirkungen auf lokale Populationen aus dieser Tiergruppe auszuschließen.

5 Gesamtbewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan "Nordtangente" nordöstlich der Ortslage von Straßenhaus kommt hinsichtlich der als planungsrelevant erscheinenden Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 f (Abs. 1) BNatSchG nicht berührt werden. **Dies gilt unter**

Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmenempfehlungen. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Das Plangebiet kann zudem als mögliches Nahrungshabitat für die angeführten Tiergruppen/ Tierarten als nicht essentiell für ihr Vorkommen eingestuft werden.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich, **sofern die angeführten Maßnahmen zur Anwendung kommen.** Es gibt keine Hinweise darauf, dass Populationen planungsrelevanter Arten von dem Vorhaben negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art (siehe Punkte 2., 2.1 sowie Tabelle 1) betroffen.

6 Literatur

-Landesinformationssystem ARTeFAKT - Informationen zu Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften -Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG

-Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg. - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.

7 Anhang

Tabelle 1: Übersicht über relevante ARTeFAKT-Daten, welche den gesamten räumlichen Bereich der Topographischen Karte Dierdorf abdeckt.

Die planungsrelevanten Artengruppen/ Arten (Fauna/ Flora) sind die Tier-/ Pflanzenarten, welche im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) stehen sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten, die nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) ausgewiesen sind (siehe Spalte 6). Quelle der Grunddaten: ARTeFAKT-Datenbank (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Zugriff am 6.12.2023).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§

<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§

<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	V		§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§

<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere					
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse			IV	§§
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§

<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Reptilien					
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§
Amphibien					
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	IV	§§
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§
Fische und Rundmäuler					
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§
Insekten					
<i>Abax ovalis</i>	Rundlicher Brettläufer				

<i>Carabus glabratus</i>	Glatter Laufkäfer	2			§
<i>Carabus problematicus</i>	Kleiner Kettenlaufkäfer				§
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer				§
<i>Clytus arietis</i>					§
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§
<i>Plagionotus arcuatus</i>					§
<i>Stenurella melanura</i>					§
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
<i>Calopteryx virgo</i>	Blauflügel-Prachtlibelle	3	3		§
<i>Odonata</i>	Libellen				§
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§
<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3			
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
Weichtiere					
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
Blütenpflanzen					
<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut	3			§
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§

<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee	3	3		§
<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose				§
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerosen	2			§
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
<i>Veronica maritima</i>	Langblättriger Blauweiderich, Strand-	2	3		§
Bärlappe					
<i>Huperzia selago</i>	Tannen-Teufelsklaue, Tannenbärlapp	3		V	§
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§
Moose					
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§